



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Unterschwand
Gemeinde	Menzingen
Standort	Unterschwand, Koordinaten 2 689 417 / 1 227 252
Grundstück Nrn.	967, 968 und 1082
AFW 55884	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf den Grundstücken Nr. 967, 968 und 1082, Gemeinde Menzingen, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Unterschwand vom 23.09.2021» (Massstab 1:2'000, vom 4. Oktober 2021) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Menzingen im Zonenplan zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 25. November 2021 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Unterschwand vom 23.09.2021», 1:2'000, vom
4. Oktober 2021

Versand: 25. Nov. 2021

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Unterschwand vom 23.09.2021», 1:2'000, vom 4. Oktober 2021.
2. In Zusammenhang mit einer zur kantonalen Vernehmlassung eingegebenen Bauanfrage betreffend das Gebiet Unterschwand in der Gemeinde Menzingen stellte das Amt für Wald und Wild (fortan AFW) den Bedarf zur Überprüfung und Festlegung der Waldgrenzen fest.
3. Zur Klärung der walddrechtlichen Situation überprüfte das AFW am 16. September 2021 in Anwesenheit der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 967 im Gebiet Unterschwand alle bestockten Flächen auf ihren rechtlichen Status. Dabei wurde beurteilt, ob diese als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. In Folge fand am 23. September 2021 die vermessungstechnische Aufnahme der Waldgrenze statt.
4. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2021 wurde den Eigentümerschaften der betroffenen Grundstücke der genannte Plan vom 4. Oktober 2021 zugestellt. Mit Frist bis 14. November 2021 wurde diesen im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Die Eigentümerschaften erhoben keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss diesem Plan.

B. Erwägungen:

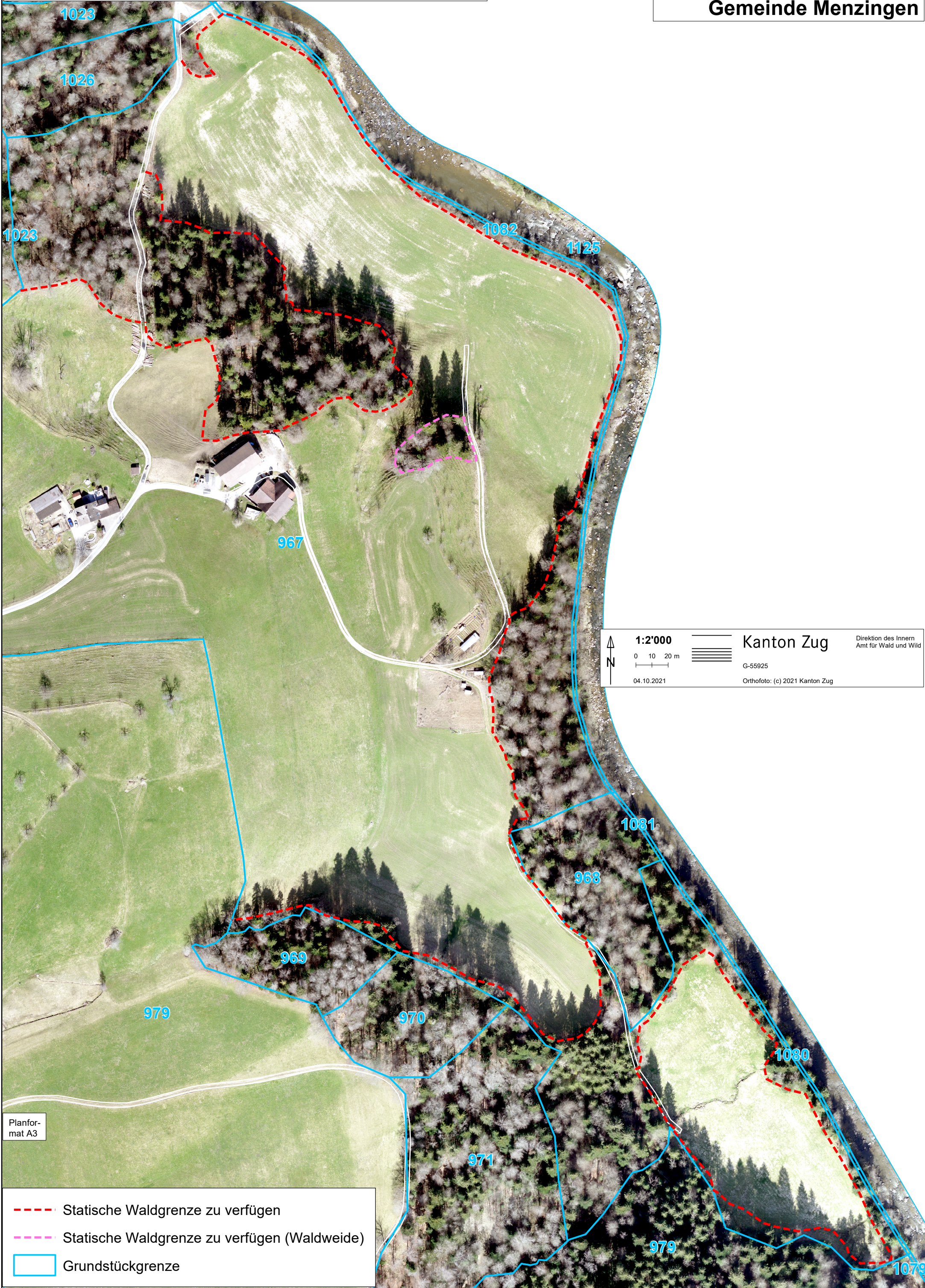
1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Aus Sicht des AFW ist ein solcher zur Klärung der walddrechtlichen Situation jedoch notwendig. Zudem führt der Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden auch zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Unterschwand vom 23.09.2021» (Massstab 1:2'000, vom 4. Oktober 2021) bezeichnet im Gebiet Unterschwand auf den genannten Grundstücken

die Waldgrenzen gemäss vorgenommener Waldfeststellung. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rot und rosa gestrichelte Grenzlinien).

4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

1. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



1:2'000
0 10 20 m
04.10.2021

Kanton Zug
G-55925
Orthofoto: (c) 2021 Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

Planfor-
mat A3

- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Statische Waldgrenze zu verfügen (Waldweide)
- Grundstückgrenze